

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 64 (1986)
Heft: 5

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Ergänzungsleistung nach Scheidung

Da ich wegen der Renovation meiner Wohnung 225 Franken im Monat mehr Miete bezahlen muss, habe ich eine A HV-Ergänzungsleistung beantragt. Ich erfuhr nun, dass dies nur möglich sei, wenn ich das Scheidungsurteil vorlegen könne.

Meine Fragen: Ist eine Scheidung nicht eine private Sache? Muss ich – 31 Jahre nach der Scheidung – für den Antrag auf eine Ergänzungsleistung das Scheidungsurteil wirklich noch vorlegen? Das brächte mich in grosse Verlegenheit, da ich es schon lange vernichtet habe. Im übrigen hat mein Mann nur für meine beiden Kinder bis zum 20. Altersjahr Alimente bezahlen müssen. Was soll ich tun?

Frau M.G. in U.

Ob eine geschiedene Frau ein Gesuch um Ergänzungsleistungen einreichen darf oder kann, ist nicht davon abhängig, dass sie das Scheidungsurteil vorlegt. Hingegen gehört in einem solchen Fall das Scheidungsurteil – oder auch nur das Dispositiv des Urteils – zu den Unterlagen, die die Ausgleichskasse braucht, um den Anspruch auf Ergänzungsleistungen feststellen und bemessen zu können. Die Ausgleichskasse ist berechtigt und sogar verpflichtet, das Scheidungsurteil – oder das Dispositiv – zu verlangen, weil sie sich zuverlässig vergewissern muss, ob der geschiedene Partner zu einer Unterhaltsleistung verpflichtet worden ist und, wenn ja, in welcher Höhe. Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen als Einkommen angerechnet.

Natürlich ist es so gut wie sicher, dass Sie so lange Zeit nach dem Tod des geschiedenen Mannes keine Unterhaltsbeiträge mehr erhalten. Das konnte aber die Ausgleichskasse nicht zum vornherein

wissen. Um unnötige Kontroversen zu vermeiden, rate ich Ihnen, beim zuständigen Bezirksgericht eine Kopie des Urteils-Dispositivs zu verlangen, oder aber, falls dies wirklich nicht mehr erhältlich wäre, der Ausgleichskasse einen Todesschein des verstorbenen geschiedenen Mannes, ausgestellt durch das Zivilstandamt, vorzulegen. Die zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute wird Ihnen dabei sicher behilflich sein.

Franz Hoffmann

Der Jurist gibt Auskunft

Hypothekenerhöhung für den Sohn

Meine Eigentumswohnung war mit einer zweiten Hypothek belastet, die ich inzwischen voll getilgt habe. Nun habe ich vor einiger Zeit diese zweite Hypothek wieder aktiviert, um meinem Sohn beim Umbau seines Hauses finanziell zu helfen. Meine Bank hat auf sein Baukreditkonto den Betrag von Fr. 20 000.– überwiesen. Mein Sohn hat sich verpflichtet, sämtliche Zinsen, Spesen und Amortisationen für diesen Kredit zu leisten, bis er voll zurückbezahlt ist. Er tut dies bisher auch und ich besitze von ihm eine Schuldanerkennung.

Meine Fragen lauten nun:

1. Wer kann in seiner Steuererklärung diese Schuld und die Zinsen geltend machen:
 - ich als Hypothekarschuldner (die Schuld lastet ja auf meiner Eigentumswohnung)?
 - mein Sohn als effektiver Schuldner und Schuldenzahler?
 - oder beide (jeder in einem anderen Kanton)?
 - Welche Dokumente benötigt mein Sohn, damit er diese Steuerangaben machen kann?
2. Wie verhält es sich mit dieser Schuld bei einem Erbgang? Neben meiner Frau wären noch zwei andere Kinder erb berechtigt. (Ich bin demnächst siebzig.)
3. Was würde bei einem allfälligen Verkauf der Eigentumswohnung passieren? *Herr E. W. in B.*

Ich gehe im folgenden davon aus, dass Sie mit der Bank einen Darlehensvertrag über Fr. 20 000.– abgeschlossen haben. Dieses Darlehen haben Sie grundpfändlich auf Ihrer Eigentumswohnung sichergestellt. Aufgrund eines zweiten Darlehensvertrages haben Sie Ihrem Sohn dieses Geld für den Umbau seines Hauses zur Verfügung gestellt. Ihr Sohn ist Ihnen gegenüber verpflichtet, diese Darlehen samt Zinsen und Kosten direkt an die Bank zurückzuzahlen.

Dies vorausgesetzt, beantworte ich Ihre Fragen gerne der Reihe nach wie folgt:

1. Die Schuld und die Zinsen können grundsätzlich sowohl von Ihnen als auch von Ihrem Sohn in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Denn Sie sind Schuldner gegenüber der Bank, Ihr Sohn ist Ihr Schuldner. Nach bernischem Steuerrecht sind Schulden beim Vermögen und Schuldzinsen beim Einkommen generell abzugsfähig.

Sie müssen aber auf der anderen Seite Ihre Forderung gegenüber Ihrem Sohn aktivieren und die Forderung auf Rückzahlung des Darlehens als

Vermögen, die Forderung auf Zahlung der Schuldzinsen als Einkommen deklarieren. Dies auch dann, wenn der Sohn die Zinsen der Einfachheit halber direkt an die Bank zahlt. Denn durch diese Zahlung werden Sie gegenüber der Bank aus Ihren Verpflichtungen direkt entlastet. Dies kommt auf das gleiche hinaus, wie wenn der Sohn die Zahlungen auf Ihr Konto leisten würde.

In Ihrer Steuererklärung ergibt sich also aus diesem Darlehen kein zusätzlicher Abzug, da auf der Vermögens- resp. Einkommenseite der gleiche Betrag zu aktivieren ist, welcher auf der Passivsei-

Ein sinnvolles Geschenk aus der Natur

Kerzen aus Bienenwachs

Kerzen aus dem Naturprodukt Bienenwachs sind ein beliebtes, sehr persönliches Geschenk. Sie strömen Licht, Wärme und einen herrlichen Duft aus. Mit untenstehendem Coupon können Sie gratis und unverbindlich Bekanntschaft mit dem edlen Bienenwachs schliessen. Wir schenken Ihnen Kerzenblatt und Docht für Ihre erste Bienenwabenkerze aus den eigenen Händen.

Ob Sie nun phantasievoll geformte Bienenwachskerzen fertig kaufen oder lieber selber anfertigen wollen – wir sind Ihr Partner.

Der
Schlüssel
zu einem
neuen Hobby

Bitte senden Sie mir gratis ein
Kerzenblatt samt Docht:

Name _____

Vorname _____

Adresse _____

ZL

Coupon einsenden an: BIENEN-MEIER , 5444 Künten (AG)

BIENEN
MEIERKÜNTEN



te grundsätzlich zum Abzug gebracht werden kann. Das Geschäft ist in Ihrer Steuererklärung mit anderen Worten «wertneutral.»

Demgegenüber kann Ihr Sohn einen effektiven steuerlichen Abzug vornehmen. Dies ist auch richtig so, wendet er doch aus seinem Einkommen resp. Vermögen die entsprechenden Zahlungen auf, welche der Gesetzgeber steuerlich begünstigen wollte.

Ihr Sohn sollte der Steuererklärung die von Ihnen erwähnte Schuldanerkennung zum Beweis seiner Verpflichtungen einreichen. Grundsätzlich sollte dies als Nachweis für seine Aufwendungen genügen. Der zuständige Steuerbeamte wird sonst bekanntgeben, welche weiteren Belege er einzusehen wünscht.

2. Im Falle Ihres Ablebens ist und bleibt Ihr Sohn weiterhin zur Zahlung des Darlehens verpflichtet. Da er gleichzeitig auch Mitglied der Erbengemeinschaft wird, resultiert für ihn rechnerisch im Umfange seines Erbteiles natürlich auch eine Entlastung. Da Sie Ihrem Sohn aber keine Schenkung ausgerichtet haben, sondern sich ausdrücklich eine Schuldanerkennung überreichen liessen, ist Ihr Sohn auch gegenüber den übrigen Miterben verpflichtet, das Darlehen vereinbarungsgemäss zurückzuzahlen.

3. Bei einem Verkauf Ihrer Eigentumswohnung müsste Ihre Bank für das Darlehen voll befriedigt werden, entweder durch Zahlung von Ihnen oder Ihrem Sohn oder aber durch Übernahme der Schuld durch den neuen Käufer. Diese Schuldübernahme würde allerdings das Einverständnis der Bank voraussetzen.

Sie ist in aller Regel der übliche Weg, Hypotheken auf eine Liegenschaft im Rahmen eines Verkaufes zu tilgen.

So oder so bleibt Ihr Sohn weiterhin verpflichtet, entweder der Bank direkt oder Ihnen resp. Ihren Erben das Darlehen zurückzuzahlen. Die effektive Vermögensleistung muss mit anderen Worten immer von seiten Ihres Sohnes erfolgen.

lic. iur. M. Hess, Rechtsanwalt

Ärztlicher Ratgeber

Kann Fernsehen Halsbeschwerden verursachen?

Ich glaube, in einer früheren Ausgabe der «Zeitung» den Satz gelesen zu haben: «Aber auch Fernsehen in jeder Dosierung kann Halsbeschwerden verursachen.» Als ich das kürzlich in

einer Runde erzählte, wurde mir lachend und ungläubig unterstellt, ich hätte das wohl geträumt. Wer hat recht?

Frau M. K. in L.

Sie haben teils-teils recht. Teils nein, weil ich im «Ärztlichen Ratgeber» über dieses Thema noch nie geschrieben habe. Teils ja, weil Halsbeschwerden durch Fernsehen tatsächlich möglich sind. Spätestens ab 40 erlebt man bewusst die Grenzen seiner eigenen Rückenbelastbarkeit. Die sensible Halswirbelsäule gehört ja ebenfalls zu diesem wichtigen Halte- und Haltungsorgan und reagiert auf Fehlverhalten, Verkrampfungen körperlicher und seelischer Art, auf mechanische Überlastungen eher noch empfindlicher als Brust- und Lendenwirbelsäule. Unbewusst übertragen sich z. B. Ängste, Schrecken, Sorgen so sehr auf die Nackenhaltung, dass die unphysiologische, ungesunde Stellung (Schultern hoch, Kopf nach vorne) jedem ersichtlich ist. («Der Teufel sitzt im Nacken.») Ein angepasster Fernsehstuhl, bewusstes Entspannen und Tiefatmen sind bei langen oder aufregenden Fernsehsendungen sicher angebracht, ebenso das Masshalten bei diesem Hobby zur Schonung der Halswirbelsäule.

«Ohrenklirren»

Seit meiner Rückkehr aus den Ferien in Italien, in denen ich mich sehr gut gefühlt habe, stört mich in meinem linken Ohr, in dem ich zeitweise ein Hörgerät trage, Tag und Nacht ein starkes Klirren. Ich bin siebzig Jahre alt. Vor wenigen Monaten bestätigte mir der Hausarzt gute Gesundheit, und ich fühle mich, außer diesem lästigen «Ohrenklirren», auch sehr gut.

Herr H. B. in W.

Zumal das linke Ohr in seiner Funktion geschwächt war, konnte nun eine Verschlechterung im Sinne des zusätzlichen sogenannten Tinnitus (Ohrgeräusch) auftreten. Es könnten Reisestrapazen, Klima- und Höhenwechsel eine auslösende Rolle gespielt haben. Versuchen Sie – gerade jetzt im Anfangsstadium –, dem Übel beizukommen, d. h. wenigstens eine Milderung zu erzielen. Folgende Massnahmen können helfen: gut unterstützte Herz- und Kreislauffunktion (z. B. 3mal täglich 20 Tropfen Coramin in Wasser; rezeptfrei), nach dem Mittag- und Abendessen Cinnageron ($\frac{1}{2}$ Tablette 25 mg; rezeptfrei), tägliches Bürsten hinter dem Ohr, heiße Bäder oder eine Badekur, täglich Rovigon oder Supradyn (Vitamin-Präparate). Rasche Besserung erhoffen wir mit Ihnen.

Dr. med. E. L. R.